Interpellation zur Raumplanung in Liestal

Am 3. März 2013 wurde die Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) mit 62.9% Ja-Stimmen angenommen. Die Revision hat eine kompakte Siedlungsentwicklung zum Ziel und soll insbesondere verhindern, dass vorhandenes Bauland ungenutzt bleibt und wertvolles Kulturland mit verstreuten Siedlungen überbaut wird. In diesem Sinne dürfen Bauzonen nur dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und müssen überdimensionierte Bauzonen verkleinert werden. Zudem hat die Eigentümerschaft dem Gemeinwesen eine Mehrwertabgabe zu leisten, wenn ein Grundstück als Bauland eingezont wird. Mit diesem Geld können die Entschädigungsansprüche jener Eigentümer abgegolten werden, deren Grundstücke aus einer Bauzone rückgezont werden. Je nach Situation kann das Geld auch für die Gestaltung öffentlicher Plätze, Pärke oder Strassen eingesetzt werden. Die Kantone haben fünf Jahre Zeit, die kantonalen Richtpläne anzupassen. In der Folge ist es an den Gemeinden, die Bauzonen in ihren Nutzungsplänen anzugleichen.

Im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Gesetzesrevision wird auch das 15 Jahre alte basellandschaftliche Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) revidiert – der Landrat hat im Jahre 2012 eine entsprechende Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Aus aktuellem Anlass deshalb meine Fragen an den Stadtrat:

Zur kompakten Siedlungsentwicklung:

- Ist es richtig, dass Liestal den Grundstein für eine kompakte Siedlungsentwicklung bereits mit der Ortsplanungsrevision gelegt hat und die Liestaler Nutzungspläne dementsprechend die Vorgaben des revidierten RPGs schon heute erfüllen?
- Inwiefern hat sich die Ortsplanungsrevision bislang bewährt bzw. konnte das Ziel, nach innen zu verdichten, in raumplanerischer Hinsicht umgesetzt werden?
- Inwiefern wären allenfalls weitere Massnahmen anzudenken, welche eine Verdichtung nach innen begünstigen könnten (z.B. Festlegung minimaler Ausnützungsziffern; Möglichkeit, höher zu bauen oder aufzustocken)?
- Wie sind die in Liestal angesiedelten überdimensionierten OEW-Zonen vor dem Hintergrund des revidierten RPGs zu beurteilen?

Zur Mehrwertabgabe:

Gemäss revidiertem RPG hat das kantonale Recht die Mehrwertabschöpfung mindestens für den Fall der Einzonung vorzusehen. Demnach könnte der Kanton Basel-Landschaft die Mehrwertabschöpfung auch für den Fall der Verdichtung bzw. Aufzonung einführen (wie z.B. der Kanton Basel-Stadt). Wie steht die Stadt Liestal dieser Möglichkeit gegenüber und könnte sie sich vorstellen, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen RBG dafür auszusprechen (allenfalls via VBLG, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden)?

Diego Stoll